



RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG 3/2013

INHALT

| | |
|---|-----------|
| RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG | 1 |
| 1. AUSWIRKUNG DER ZINSENTWICKLUNG AUF PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN | 1 |
| 2. BILANZIERUNG UND BEWERTUNG ENTGELTLICH ÜBERNOMMENER PENSIONSVERPFLICHTUNGEN | 2 |
| 3. ANWENDUNG GEÄNDERTE WERTUNTERGRENZE DER HERSTELLUNGS-KOSTEN IN DER STEUER-BILANZ | 3 |
| 4. NEUE EU-RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIE | 4 |
| 5. NEUER BESCHLUSS EU-RECHTSAUSSCHUSS ZUR ABSCHLUSSPRÜFER-ROTATION | 5 |
| 6. NEUE RAHMENVORGABEN FÜR INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG | 6 |
| 7. RÜCKSTELLUNGEN WEGEN ZUKÜNFTIGER BETRIEBSPRÜFUNGEN BEI GROSSBETRIEBEN | 7 |
| 8. LEASING BELASTET ZUKÜNFTIG DIE EIGENKAPITALQUOTE IM IFRS-ABSCHLUSS | 8 |
| 9. BILANZIERUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS ALTERSTEILZEIT-REGELUNGEN NACH IAS 19 (REV. 2011) | 9 |
| 10. NEUES BGH-URTEIL ZU AUSWIRKUNGEN EINER NICHTIGERKLÄRUNG DER WAHL VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN EINER AG | 10 |
| 11. REFORM DES HANDELSRECHTLICHEN ORDNUNGSGELDVERFAHREN | 11 |
| 12. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW | 12 |
| 13. AUS UNSEREM HAUS | 12 |
| A. IN-HOUSE-SEMINARE | 12 |
| B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS | 13 |

RECHNUNGSLEGUNG UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

1. AUSWIRKUNG DER ZINSENTWICKLUNG AUF PENSIONS-RÜCKSTELLUNGEN

Der bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen anzusetzende Rechnungszins ist in einem IFRS-Abschluss gemäß IAS 19 an der Umlaufrendite hochwertiger Unternehmensanleihen auszurichten. In einem deutschen HGB-Abschluss ist dagegen gemäß § 253 Abs. 2 HGB auf einen von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssatz abzustellen.

In Bezug auf die genaue Bestimmung des Zinssatzes bestehen im IFRS-Abschluss gewisse Spielräume. Es wird derzeit diskutiert, ob bei der Zinsbestimmung neben Anleihen mit einem AAA-Rating auch solche mit einem AA-Rating heranzuziehen sind, denn im IAS 19 ist nicht festgelegt, welche Ratingklassen als hochwertig gelten. Die Beratungsgesellschaft Mercer empfiehlt aktuell bei Restlaufzeiten zwischen 10 Jahren und 20 Jahren Zinssätze zwischen 3,0 % und 4,1 %, welches einen Zinsrückgang von bis zu 1,5 %-Punkten gegenüber der Bilanzierung zum 31. Dezember 2011 darstellt. Auf jeden Fall führt die Anknüpfung des Rechnungszinses an die Entwicklung der Umlaufrenditen von Unternehmensanleihen in den IFRS-Abschlüssen zum 31. Dezember 2012 zu einem erheblichen Anstieg der Pensionsrückstellungen. Bei der Volkswagen AG sind beispielsweise im Geschäftsbericht 2012 versicherungsmathematische Verluste ausgewiesen, die bei einem Zinsrückgang in Deutschland von 1,4 %-Punkten und im Ausland von 0,7 %-Punkten zu einem Anstieg der Pensionsrückstellungen von rd. 34 % gegenüber dem zum 31. Dezember 2011 bilanzierten Wert geführt haben.

Handelsrechtlich sind die Auswirkungen durch Verwendung des von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Abzinsungssatzes noch nicht so gravierend. Bei einer durchschnittlichen Restlaufzeit von 15 Jahren, welche aufgrund des in § 253 Abs. 2 S.2 HGB enthaltenen Vereinfachungswahlrechts häufig unterstellt wird, hat sich der Zinssatz im Zeitraum 31. Dezember 2011 bis zum 31. Dezember 2012 von 5,14 % nur um 0,1 %-Punkte auf 5,04 % verringert. Es muss aber von einer Fortsetzung dieser Entwicklung ausgegangen werden. Dieses zeigt sich darin, dass der Zinssatz bis zum 31. März 2013 um weitere 0,04 %-Punkte auf 5,00% zurückgegangen ist. Folglich ist mit einer Beschleunigung dieses Effekts zu rechnen. Eine Zinswende ist nicht absehbar. In einer Fachzeitschrift wurde eine Simulation veröffentlicht, die erkennen lässt, dass der bei der Volkswagen AG im Geschäftsjahr 2012 zu verzeichnende Anstieg der Pensionsrückstellungen von über 30 % bei ansonsten unveränderten Bedingungen innerhalb der nächsten 5 Jahre auch in den HGB-Abschlüssen eintreten kann. Der Unterschied zwischen den in der Steuerbilanz unverändert aufgrund Gesetzesvorgabe mit 6 % verzinsten Pensionsrückstellungen und den handelsbilanziellen Werten wird somit weiter anwachsen.

Hinweis

Die Unternehmen, welche nach HGB bilanzieren und Pensionsrückstellungen bilden müssen, sollten sich auf die absehbare Entwicklung einstellen. Soweit die Pensionsrückstellungen im Einzelfall eine hohe Bedeutung für den Jahresabschluss beinhalten, wäre zu überlegen, ob der jeweilige Versicherungsmathematiker mit der Erstellung einer Vorausschau für die nächsten fünf Jahre beauftragt werden sollte. Anhand der Vorausschau wären die zu erwartenden Ergebnis- und Liquiditätsbelastungen, welche das Ausschüttungs- bzw. Entnahmevermögen entsprechend mindern werden, einschätzbar.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

2. **BILANZIERUNG UND BEWERTUNG ENTGELTLICH ÜBERNOMMENER PENSIONSVERPFLICHTUNGEN**

Verpflichtungen aus Pensionszusagen, die bei einem Asset-Deal im Zuge eines Betriebserwerbs gemäß § 613 a BGB auf den Erwerber übergehen, sind in voller Höhe mit dem vertraglichen Übernahmewert beim Erwerber anzusetzen und in-soweit auch in den Folgejahren fortzuführen (vgl. Newsletter 5/2012). Der BFH hat nunmehr in zwei weiteren Urteilen bestätigt, dass dieses nicht nur handelsrechtlich, sondern auch steuerrechtlich gilt.

Das FG Münster hatte in einer Entscheidung vom 15. Juni 2012 geurteilt, dass steuerlich eine Erhöhung der Pensionsrückstellung in den Folgejahren solange zu unterbleiben habe, bis der Übernahmewert durch den Wert nach § 6a EStG überschritten wird. Dieser Auffassung ist der BFH in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2012 (I R 69/11) nicht gefolgt, sondern hat seine bisherige Rechtsprechung auch in einem weiteren Urteil vom selbigen Tag (I R 28/11) bestätigt.

So weit Anwartschaften "angeschafft" worden sind, müssen somit auch steuerlich in den Folgejahren die bei der Ermittlung des Übernahmewertes angesetzten Kriterien (z.B. verwendete Sterbetafel, Erwartung zukünftiger Gehaltssteigerungen, Zinssatz) Anwendung finden. In Bezug auf originär nach dem Erwerb neu hinzu kommende Verpflichtungen aus den erworbenen Anwartschaften sind dagegen die jeweiligen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Diesbezüglich werden abweichende Werte in Handels- und Steuerbilanz zu bilanzieren sein.

Hinweis

Der BFH hat erkannt, dass diese Rechtsprechung Gestaltungsspielraum insbesondere in Konzernen bietet. Er betont, dass sich dieser bei Asset-Deals aber auf die Übertragung von Anwartschaften beschränkt, da für laufende Renten nach § 1b BetrAVG n.F. eine Übertragungsverbot infolge des § 4 BetrAVG a.F./n.F gilt. Derzeit besteht nun Klarheit in Bezug auf die handels- und steuerrechtliche Bilanzierung angeschaffter Anwartschaften, so dass entsprechende Gestaltungen greifen können.

Um eben diese Gestaltungen zu verhindern, wird eine Gesetzesänderung erforderlich sein. Entsprechende Ansätze werden bereits vom Bundesrat verfolgt. Die Umsetzung der dafür vorgesehenen neuen §§ 4f und 5 Abs. 7 EStG hätte eine weitere, fiskalisch begründete Abkopplung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz zur Folge. Eine Gesetzesänderung bis zur anstehenden Bundestagswahl am 22. September 2013 erscheint zwar eher fraglich, kann je nach Wahlausgang bis zum Jahresende 2013 aber auch nicht ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund könnte es sinnvoll sein, bereits eingeleitete Übernahmen zügig in den nächsten Monaten durchzuführen.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

3. ANWENDUNG GEÄNDERTE WERTUNTERGRENZE DER HERSTELLUNGSKOSTEN IN DER STEUERBILANZ

Die Erweiterung des Herstellungskostenbegriffs durch die EStÄR 2012 ist nach der Zustimmung des Bundesrats und seit der Veröffentlichung am 28. März 2013 im Bundessteuerblatt nunmehr amtlich. Da zusätzlich aber eine Übergangsregelung geschaffen wurde, können faktisch die bisherigen Kriterien der Herstellungskostenermittlung steuerlich weiter angewandt werden.

In unserem Newsletter 5/2012 haben wir Sie letztmalig über den Stand der Entwicklung informiert.

Es ist der Finanzverwaltung seitdem zwar gelungen, gegen alle Widerstände die Ausweitung der steuerlichen Herstellungskosten durchzusetzen. Da in der Praxis bei der konkreten Umsetzung dieser neuen Vorgaben unverändert mit Problemen und hohem administrativen Aufwand gerechnet werden muss, ist das BMF aber den Unternehmen mit Schreiben vom 25.3.2013 (IV C 6 - S 2133/09/10001:004) durch eine Übergangsregelung weit entgegengekommen. Die Nicht-Anwendung der neuen Vorgaben wird demnach solange nicht beanstandet, wie "bis zur Verifizierung des damit verbundenen Erfüllungsaufwandes, spätestens aber bis zu einer Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien" die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

Beim Lesen der Übergangsregelung stellt sich die Frage, wie der Hinweis auf die Verifizierung zu verstehen ist. Offenbar wird daran angeknüpft, dass die in den Unternehmen eingerichteten Kostenrechnungssysteme derzeit nicht ohne erheblichen Umstellungsaufwand die bei der Anwendung der neuen Vorgaben erforderliche Ermittlung der "angemessenen Kosten der Verwaltung, der angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung" ermöglichen können. Erst wenn der Umstellungsaufwand "verifiziert" werden kann, soll die Neuregelung greifen. Da nicht absehbar ist, wie diese Verifizierung möglich sein soll, führt dieses im Ergebnis zu einer Aussetzung der Neuregelung.

Hinweis

Da die Unternehmen die Anwendung der Übergangsregelung in Anspruch nehmen werden, bleibt es in der Praxis bis auf weiteres bei der bisherigen Bilanzierung der Herstellungskosten in der Steuerbilanz. Der mit dem BilMoG erreichte Gleichklang der handels- und steuerrechtlichen Bilanzierung von Vorräten ist somit vorerst gesichert.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

4. NEUE EU-RECHNUNGSLEGUNGSRICHTLINIE

Die EU-Kommission hat dem Europäischen Rat und dem Europäischen Parlament eine neue Rechnungslegungsrichtlinie zum Ersatz der bisherigen 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinie vorgeschlagen.

Auf einige der punktuellen Änderungsvorschläge soll kurz eingegangen werden:

a) Lagebericht

In Deutschland ist der Lagebericht für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften seit vielen Jahren prüfungspflichtig. Aus deutscher Sicht ist deswegen der Vorschlag zu begrüßen, dass der Lagebericht nun auch EU-weit im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft werden muss.

b) Größenklassen

Für eine Anpassung der Größenkriterien beim Übergang von kleinen auf mittelgroße Kapitalgesellschaften enthält die neue Richtlinie keinen Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber, da die derzeitigen Kriterien über den Mindestvorgaben der neuen Richtlinie liegen.

Die Größenkriterien für den Übergang von mittelgroßen auf große Kapitalgesellschaften sollen in der neuen Richtlinie mit Mio. EUR 20,0 für die Bilanzsumme und Mio. EUR 40,0 für die Umsatzerlöse bestimmt werden. Dem § 267 Abs. 2 HGB in seiner aktuellen Fassung können Mio. EUR 19,25 bzw. Mio. EUR 38,5 als Grenzwerte entnommen werden, so dass Kapitalgesellschaften, welche bisher als "groß" gelten ggf. in die Kategorie "mittelgroß" einzustufen sein werden. Dieses würde für diese Unternehmen einige Erleichterungen bei Aufstellung des Anhangs und der Offenlegung des Jahresabschlusses bedeuten.

Eine mögliche Belastung könnte in Zukunft aus dem Vorschlag resultieren, Unternehmen, welche gleichzeitig Mutterunternehmen sind, aber keinen Konzernabschluss aufstellen, nicht mehr anhand der eigenen Jahresabschlussdaten in eine Größenklasse einzuordnen. Stattdessen könnte die Einordnung anhand der bekannten Kriterien Bilanzsumme, Umsätze und Arbeitnehmer auf aggregierter Basis der Jahresabschlüsse der Mutter und aller Töchter erfolgen. Inwieweit der deutsche Gesetzgeber hiervon Gebrauch machen würde, kann nicht abgeschätzt werden. Bei einer Umsetzung ins deutsche Recht könnte eine Holding, welche derzeit als Kleinstunternehmen gilt, dann möglicherweise als mittelgroßes Unternehmen mit allen Konsequenzen für Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht einzustufen sein.

Hinweis

Die Verabschiedung der EU-Richtlinie ist im Sommer 2013 vorgesehen. Mit einer Umsetzung ins HGB noch vor der Bundestagswahl im September 2013 ist nicht zu rechnen.

Anspruchspartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
E-Mail: hanns-georg.schell@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-10

5. NEUER BESCHLUSS EU-RECHTSAUSSCHUSS ZUR ABSCHLUSSPRÜFERROTATION

Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat jetzt eine Zwangsrotation der für die Abschlussprüfung börsennotierter Unternehmen zu bestellenden Wirtschaftsprüfer nach 14 Jahren bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nach spätestens 25 Jahren beschlossen.

Die vom EU-Binnenmarktkommissar vorgeschlagene Zwangsrotation des Abschlussprüfers bereits nach 6 Jahren hat sich damit voraussichtlich erledigt. Stattdessen ist nach Abwägung der Vor- und Nachteile - insbesondere zur Sicherung der Prüfungsqualität - als Kompromiss eine Zwangsrotation nur bei börsennotierten Unternehmen frühestens nach 14 Jahren vorgesehen, die unter Einhaltung einer der folgenden drei Bedingungen auf 25 Jahre ausgedehnt werden kann:

- 1) Zwangsausschreibung von Prüfungsaufträgen (wie in Großbritannien)
- 2) Gemeinschaftsprüfung durch zwei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (wie in Frankreich)
- 3) Regelmäßige Beurteilung des Wirtschaftsprüfers durch den Aufsichtsrat oder Begründung des Rotationsverzichts durch den Aufsichtsrat gegenüber der Hauptversammlung

Eine Einschränkung, neben der Abschlussprüfung weitere Beratungsleistungen zu erbringen, wird nicht mehr weiter verfolgt, es sei denn, die Beratungsleistung würde zu einer Selbstprüfung führen. Letzteres ist bereits heute in Deutschland gesetzlich untersagt.

Nur in Bezug auf Klauseln in Ausschreibungen, welche ein Mitwirken der so genannten "Big Four" vorschreiben, ist eine Änderung absehbar, denn entsprechende Klauseln sollen keine Gültigkeit mehr entfalten dürfen.

Hinweis

Die Beschlüsse des Rechtsausschusses müssen noch mit dem Ministerrat und dem EU-Parlament im so genannten Trilog abgestimmt werden. Mit wesentlichen Änderungen ist nicht mehr zu rechnen.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

6. NEUE RAHMENVORGABEN FÜR INTERNATIONALE BERICHTERSTATTUNG

Das International Integrated Reporting Committee (IIRC) hat den Entwurf einer Rahmenvorgabe für die zukünftige internationale Berichterstattung (vergleichbar mit dem Lagebericht in Deutschland) der Unternehmen vorgestellt. Ziel des IIRC ist es, in Zukunft von den Unternehmen jährlich einen überschaubaren Bericht zu erlangen, der alle entscheidungsrelevanten Informationen enthält.

Das IIRC ist eine 2009 von Verbänden, Unternehmen, Börsen, Wirtschaftsprüfern, Standardisierungsorganisationen u.a. gegründete privatwirtschaftliche organisierte Vereinigung. Es verfolgt die Idee, die bisherigen Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte zusammenzuführen und international eine einheitliche Berichterstattung zu erreichen. Ein integrierter Bericht von nicht mehr als 30 Seiten soll vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells sowie der Strategie über die wesentlichen Erfolgsfaktoren, Chancen und Risiken berichten. Im Ergebnis soll nicht mehr, sondern informativer als bisher berichtet werden.

Dafür wäre eine Harmonisierung der rechtlichen Vorschriften zur Finanz- und Firmenberichterstattung notwendig. Auch die internationale Rechnungslegung, d.h. die IFRS wäre anzupassen. In Bezug auf die deutsche Rechnungslegung wird kritisiert, dass die bisherigen Lageberichte nicht genug auf die Risiken, Chancen und Leistungen eingehen, welche die Umwelt, die sozialen Belange sowie die Art der Unternehmensführung betreffen.

Als ersten Schritt zur Erreichung des gesteckten Ziels hat das IIRC am 16. April 2013 einen Entwurf eines "International Integrated Reporting Framework" veröffentlicht und um Stellungnahmen bis zum 15. Juli 2013 gebeten.

Hinweis

Die internationale Rechnungslegung kennt keinen Lagebericht deutscher Lesart. Die Angaben in den Notes eines IFRS-Abschlusses enthalten nur einige der im deutschen Lagebericht geforderten Informationen und sind im Übrigen derart umfangreich, dass durchaus die Frage berechtigt ist, wie daraus die tatsächlich entscheidungsrelevanten Informationen gewonnen werden können.

Deswegen ist die vom IIRC verfolgte Intention, eine global einheitliche, überschau- und vergleichbare Berichterstattung der Unternehmen zu erreichen, durchaus nachvollziehbar. Die Zielerreichung wird allerdings noch einen Zeitraum von mehreren Jahren erfordern.

Positiv ist in diesem Zusammenhang zu vermerken, dass nunmehr zumindest EU-weit im Rahmen der anstehenden EU-Rechnungslegungsrichtlinie (s.o.) einheitliche Vorgaben für Inhalt und Prüfung des Lageberichts gelten sollen. Somit kann von der EU in Bezug auf die Zielerreichung einer einheitlichen internationalen Berichterstattung eine prägende Wirkung ausgehen.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

7. RÜCKSTELLUNGEN WEGEN ZUKÜNFTIGER BETRIEBSPRÜFUNGEN BEI GROSSBETRIEBEN

Großbetriebe im Sinne der Betriebsprüfungsordnung (BpO) müssen Rückstellungen für Kosten zukünftiger Betriebsprüfung zurückstellen (vgl. Newsletter 5/2012), da bei ihnen aufgrund § 4 Abs. 2 BpO mit einer Anschlussprüfung gerechnet werden muss.

Das hierzu ergangene Urteil des Bundesfinanzhofs vom 6. Juni 2012 wurde mittlerweile umfassend besprochen. Einhellig stimmt die Fachliteratur dem Urteil zu, welches eine handelsrechtliche Verpflichtung zur Rückstellungsbildung bei Großbetrieben bejaht. Diese Verbindlichkeitsrückstellung muss aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz auch steuerrechtlich gebildet werden. Sie soll insbesondere die Kosten, die für rechtliche und steuerliche Beratung im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung voraussichtlich entstehen werden, abdecken.

Nunmehr hat das BMF mit Schreiben vom 7. März 2013 entschieden, dass die Grundsätze des BFH-Urteils über den entschiedenen Einzelfall hinaus allgemein anzuwenden sind. Damit wurde abschließende Klarheit geschaffen, so dass der Bilanzierende von einer dem Grunde nach einheitlichen Bilanzierung in der Handels- und Steuerbilanz ausgehen kann. Unterschiede gibt es aber zum einen beim Abzinsungssatz, der steuerlich mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a e) EStG) derzeit über den nach § 253 Abs. 2 HGB handelsrechtlich zu berücksichtigenden Zinssätzen liegt, die bei Restlaufzeiten zwischen einem und fünf Jahren zwischen 3,62 % und 4,16 % betragen. Zum anderen sind handelsrechtlich Kostensteigerungsfaktoren zu berücksichtigen, die bei der Ermittlung des steuerbilanziellen Ansatzes nicht herangezogen werden dürfen. In der Bilanzierungspraxis zeigt sich allerdings bereits jetzt, dass diesen Unterschieden in Bezug auf die Höhe der jeweils gebildeten Rückstellungen insgesamt eher eine geringe Bedeutung zukommt.

Hinweis

Es ist zu erwarten, dass die handelsrechtliche Kommentierung auf diese neue Rückstellung bei ihren nächsten Auflagen entsprechend eingehen wird. Da jetzt die Finanzverwaltung der allgemeinen Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils zugestimmt hat, wird die Anerkennung dieser Rückstellung in den Steuerbilanzen des Jahres 2012 zumindest dem Grunde nach ebenfalls unstrittig sein.

Als Großbetriebe gelten gemäß BMF-Schreiben vom 22. Juni 2012 ab 1. Januar 2013:

1. Handelsbetriebe
Umsatz > TEUR 7.300 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 280
2. Fertigungsbetriebe
Umsatz > TEUR 4.300 oder steuerlicher Gewinn > TEUR 250
3. Andere Leistungsbetriebe Umsatz > TEUR 5.600 oder
steuerlicher Gewinn > TEUR 330

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

8. LEASING BELASTET ZUKÜNFTIG DIE EIGENKAPITALQUOTE IM IFRS-ABSCHLUSS

Seit Jahren ist man in der internationalen Rechnungslegung bestrebt, die Leasing-Bilanzierung umfassend zu reformieren. Ziel ist die Abschaffung des operativen Leasings in seiner bisherigen Form. Jedes Leasingverhältnis soll zukünftig in einem IFRS- und US-GAAP Abschluss beim Leasingnehmer bilanzwirksam erfasst werden.

Sowohl die internationale, als auch die deutsche Rechnungslegung kennt die Unterscheidung von Leasingverträgen in so genanntes "operatives Leasing" (operating lease) und "Finanzierungsleasing" (finance lease), wobei die Kriterien der Abgrenzung nicht identisch sind.

Handelsrechtlich hat sich die deutsche Rechnungslegung in Bezug auf das Leasing nicht - wie ursprünglich im Rahmen des BilMoG vorgesehen - an die zu diesem Zeitpunkt geltende Leasingbilanzierung nach IFRS angepasst. Stattdessen orientiert sie sich unverändert an den seit vielen Jahren geltenden steuerlichen Leasingerlassen. In der Bilanzierungspraxis führt dieses dazu, dass die weit überwiegende Anzahl von Leasingverträgen so abgefasst wird, dass die Zurechenbarkeit des wirtschaftlichen Eigentums zum Leasingnehmer verneint werden kann und somit operatives Leasing vorliegt. Damit muss der Leasingnehmer weder den geleaste Vermögensgegenstand aktivieren, noch eine Verbindlichkeit gegenüber dem Leasinggeber passivieren, sondern nur im Anhang Angaben zu finanziellen Verpflichtungen machen.

Auch nach IFRS gibt es bisher in einem gewissen Rahmen die Möglichkeit der Steuerung der vertraglichen Parameter dahingehend, dass operatives Leasing vorliegt, um dasselbe Ziel der Beschränkung auf Angaben in den Notes ohne Einfluss des Leasing auf die Bilanz zu erreichen. Diese Möglichkeit wird abgeschafft werden, so dass in Zukunft jedes Leasingverhältnis bilanziell berücksichtigt werden muss. Die neuen IFRS-Regeln werden sich über die geschätzte Verwendungsdauer am Vermögensgegenstand an der Bilanzierung von Nutzungsrechten orientieren. Im Ergebnis wird die Aufnahme bisher nicht bilanzierter operativer Leasingverhältnisse zu einer Bilanzverlängerung und damit ceteris paribus zu einem Rückgang der Eigenkapitalquote führen.

Der IASB hat gemeinsam mit dem FASB nunmehr am 16. Mai 2013 den revised Leases Exposure Draft veröffentlicht. Über Einzelheiten zu diesem Draft werden wir in unserem nächsten Newsletter berichten.

Hinweis

Es bleibt festzuhalten, dass das Projekt der Überarbeitung der Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP trotz aller Widerstände voranschreitet und offenbar der Wille besteht, nach Jahren der Vorbereitung nunmehr auch zu einer Finalisierung und Umsetzung der Änderung zu gelangen. Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen endet am 13. September 2013.

Eine unmittelbare Auswirkung auf die Bilanzierung nach HGB ist nicht zu erwarten, da dies eine aktuell nicht absehbare Gesetzesänderung erfordern würde. Ohne diese ließe sich eine geänderte Bilanzierung vor dem Hintergrund der seit Jahrzehnten unveränderten Bilanzierungspraxis nicht begründen.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

9. BILANZIERUNG DER VERPFLICHTUNGEN AUS ALTERSTEILZEITREGELUNGEN NACH IAS 19 (REV. 2011)

Die Änderung ist in der internationalen Rechnungslegung für die Abbildung der so genannten Aufstockungsbeträge relevant. Diese sind im Blockmodell nicht länger mit dem vollen Barwert beim Abschluss der Altersteilzeitverträge zurückzustellen, sondern werden jetzt im Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zum Ende der Aktivphase aufgebaut.

Bisher konnte dem IDW RS HFA 3 unter Tz 8- 12 entnommen werden, wie die Bilanzierung der Aufstockungsbeträge im Blockmodell nach dem bis Ende 2012 noch gültigen IAS zu erfolgen hat. Nachdem der IAS 19 aber mit Wirkung für Jahresabschlüsse, deren Geschäftsjahr ab dem 1. Januar 2013 beginnt, geändert wurde, hat das IDW seinen Rechnungslegungsstandard überarbeitet (vgl. Newsletter 4/2012). Die Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS wurden im neuen IDW ERS HFA 3 mit Hinweis auf die Anwendungshinweise des DRSC im am 4. Dezember 2012 verabschiedeten DRSC AH 1 ersatzlos gestrichen.

Die Bestimmungen des DRSC AH 1 beinhalten, dass die Bilanzierung in Abhängigkeit von Mindestbetriebszugehörigkeiten, Dienstzeiten nach Vertragsabschluss und Unverfallbarkeitsregelungen zur unterschiedlichen Verteilung des Aufwands führen (ARAP- und FiFo-Modell).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die Aufwandsverteilung in spätere Jahre verschiebt, da die Aufstockungsbeträge nicht mehr bereits bei Vertragsunterzeichnung in voller Höhe zurückgestellt werden. Die genaue Verteilung hängt unter Berücksichtigung der Zinseffekte bei der jeweiligen Barwertermittlung vom Einzelfall ab.

Hinweis

Bilanzierende, welche die IFRS/IAS anwenden, müssen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 ihre Bilanzierung der Altersteilzeitrückstellungen anpassen. Wenn allerdings zum 1. Januar 2012 bei allen Anspruchsberechtigten die Aktivphase der Altersteilzeit bereits beendet war, dann ist faktisch keine Anpassung erforderlich.

Ansprechpartner ist WP/StB Jochen Krohn, Freiburg
E-Mail: jochen.krohn@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-11

10. NEUES BGH-URTEIL ZU AUSWIRKUNGEN EINER NICHTIGERKLÄRUNG DER WAHL VON AUFSICHTSRATSMITGLIEDERN EINER AG

Der BGH hat am 19. Februar 2013 (II ZR 56/12) entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied, dessen Wahl nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bei Stimmabgabe und Beschlussfassung im Aufsichtsrat nicht berücksichtigt werden darf.

Aufsichtsratsbeschlüsse können somit nicht wirksam zustande gekommen sein oder es kann sogar zu einer Umkehrung des Beschlussergebnisses kommen. Auf einige denkbare Auswirkungen - auch für die Rechnungslegung - ist der BGH eingegangen. Diese sollen im Folgenden kurz dargestellt werden sollen:

a) Nichtigkeit von Jahresabschlüssen

Für den Fall, dass die Fristen des § 256 Abs. 6 S.1 AktG noch nicht abgelaufen sein sollten, hält es der BGH für fraglich, ob die Mitwirkung eines lediglich anfechtbar gewählten Mitglieds als fehlerhaft zu werten ist. Folglich spricht sehr viel dafür, dass der BGH der Feststellung eines Jahresabschlusses durch einen fehlerhaft gewählten Aufsichtsrat keine Nichtigkeitsfolge in Bezug auf den Jahresabschluss zukommen lassen möchte.

b) Anfechtbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Bezüglich fehlerhafter Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung liegen zwar grundsätzlich Verfahrensfehler vor. Da aber eine Rückabwicklung eines von der Hauptversammlung gefassten Beschlusses dem Interesse der Aktionäre, Beschlüsse zu fassen, entgegensteht, besteht laut BGH kein Mangel, der für die Aktionärsrechte von Bedeutung ist. Festzuhalten bleibt, dass betroffene Hauptversammlungsbeschlüsse insoweit folglich nicht anfechtbar werden können.

Dieses sollte auch für den Gewinnverwendungsbeschluss gelten. Ansonsten würden nichtige Jahresabschlüsse nichtige Gewinnverwendungsbeschlüsse zur Folge haben, mit gravierenden Folgen auf bereits getätigte Dividendenzahlungen.

c) Bestellung des Vorstands

In Bezug auf die Bestellung des Vorstands hat der BGH klargestellt, dass der Vorstand auf jeden Fall durch die Grundsätze über die fehlerhafte Bestellung geschützt ist. Allerdings kann ein später ordnungsgemäß gewählter und zusammengesetzter Aufsichtsrat eine fehlerhafte Bestellung bestätigen oder auch mit sofortiger Wirkung beenden. Da häufig die Anstellungsverträge eine Klausel enthalten, dass bei Wegfall der Bestellung mit sofortiger Wirkung auch der Anstellungsvertrag gekündigt werden kann, wird dieses in der Regel auch zur Beendigung des Dienstvertrags führen.

Hinweis

Diese Rechtsprechung gilt auch für so genannte kleine AG's, bei denen Fehler bei der Wahl des Aufsichtsrats die aufgezeigten Konsequenzen nach sich ziehen können. Auswirkungen eines entsprechenden Fehlers auf Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung können zwar nicht absolut ausgeschlossen werden, sind tendenziell aber eher nicht zu erwarten.

Anspruchspartner ist WP/StB Hanns-Georg Schell, Freiburg
E-Mail: hanns-georg.schell@bansbach-gmbh.de, Telefon 0761/15180-10

11. REFORM DES HANDELSRECHTLICHEN ORDNUNGSGELDVERFAHREN

Das Bundeskabinett hat am 17. April 2013 den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Ordnungsgeldverfahrens beschlossen. Danach dürfen Unternehmen künftig mit mehr Rechtsschutz und abgestuften Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen Publizitätsanforderungen rechnen.

Der Gesetzesentwurf sieht die folgenden drei wesentlichen Bausteine vor:

- **Senkung der Mindestordnungsgelder**

Das Mindestordnungsgeld von derzeit EUR 2.500,00 soll für Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB auf EUR 500,00 und für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 HGB auf EUR 1.000,00 gesenkt werden, wenn das Unternehmen auf die Ordnungsgeldandrohung reagiert und die Offenlegung ggf. verspätet, aber vor Einleitung weiterer Schritte durch das Bundesamt für Justiz nachgeholt hat.
- **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

Unternehmen, welche die Sechswochenfrist zur Nachholung der Offenlegung unverschuldete nicht einhalten konnten, soll das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Wird dies gewährt, erhält das Unternehmen für die Nachholung der versäumten Handlung eine zusätzliche sechswöchige Nachfrist; ein Ordnungsgeld wird in diesem Fall nicht festgesetzt. Als derartige Fälle können Ausnahmesituationen gelten, wie etwa die schwere Erkrankung oder der Tod eines Alleingeschäftsführers, der Verlust von Rechnungslegungs- oder Buchführungsunterlagen durch höhere Gewalt oder Fälle, in denen Dritte – wie ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder – die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen nicht an die Gesellschaft herausgeben und so verhindern, dass Rechnungslegungsunterlagen erstellt oder offengelegt werden.
- **Verfahren zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsprechung**

Rechtsbeschwerden gegen die gerichtlichen Entscheidungen in Ordnungsgeldsachen sollen dann möglich sein, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen hat.

Nach dem Gesetzesentwurf sollen die Neuregelungen im Wesentlichen erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse, deren Abschlussstichtag am oder nach dem 30. Dezember 2012 liegen, gelten. Abweichend dazu, sollen die Neuregelungen zur Rechtsbeschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen erstmals auf Ordnungsgeldverfahren anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden.

Hinweis

Eine Herabsetzung kommt nur dann in Betracht, wenn das Unternehmen seine Offenlegungspflicht – wenn auch verspätet – erfüllt. Sofern die Offenlegungspflichten nicht erfüllt werden, bleibt es weiterhin bei einem Mindestordnungsgeld in Höhe von EUR 2.500,00. Damit soll gewährleistet bleiben, dass die Unternehmen ihren Publizitätspflichten möglichst frühzeitig nachkommen.

Die bereits bisher bestehende Möglichkeit einer Herabsetzung des Mindestordnungsgeldes auf einen geringen Betrag, wenn die Offenlegung nur geringfügig verspätet nachgeholt wurde, bleibt bestehen und gilt auch für Kleinstkapitalgesellschaft und kleine Kapitalgesellschaften, sodass in diesen Fällen geringere Ordnungsgelder als EUR 500,00 bzw. EUR 1.000,00 möglich sind.

Ansprechpartner ist StB Andreas K. Wiedmann, Stuttgart
E-Mail: andreas.wiedmann@bansbach-gmbh.de, Telefon 0711/1646-858

12. GEÄNDERTE / NEUE VERLAUTBARUNGEN DES IDW

Nachfolgend geben wir einen Überblick über in der 230./231. Sitzung des Hauptfachausschusses am 28. und 29. November 2012 sowie am 12. und 13. März 2013 beschlossene bzw. gebilligte oder im schriftlichen Verfahren noch zu beschließende allgemeine öffentliche Verlautbarungen des IDW, die entweder neu erschienen sind oder geändert wurden:

A) Prüfungsstandards (PS)

- PS 250 n.F. Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 2/2013)
- PS 610 Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 2/2013)
- PS 700 Prüfung von Beihilfen nach Artikel 107 AEUV insbesondere
zugunsten öffentlicher Unternehmen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 1/2013)

B) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS)

- RS HFA 10 Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung
von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für
die Zwecke eines handelsrechtlichen Abschlusses
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 1/2013)
- RS HFA 34 Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbind-
lichkeitsrückstellungen
(Veröffentlichung in den IDW-Fachnachrichten 1/2013)

C) Standards (S)

- 2/1996 idF 2013 Zur Bilanzierung privater Zuschüsse (Veröffentlichung in den
IDW-Fachnachrichten 4/2013)

13. AUS UNSEREM HAUS

A. IN-HOUSE-SEMINARE

Wir führen bei Ihnen auf Wunsch In-House-Seminare u. a. zu folgenden Rechnungslegungsthemen durch:

- E-Bilanz
- BilMoG - Praxiserfahrungen
- Optimale Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Konzernabschlüssen

Die Seminare werden von erfahrenen Mitarbeitern durchgeführt und auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Seiler, Telefon 0711-1646-851.

B. VORTRÄGE UND WORKSHOPS

THEMA: Internationale Verrechnungspreise

Für international tätige Unternehmen ist die Festlegung der konzerninternen Verrechnungspreise mittlerweile einer der wichtigsten Bausteine der Steuergestaltung. Die Überprüfung der Angemessenheit von Verrechnungspreisen ist zunehmend Schwerpunkt der Betriebsprüfungen im In- und Ausland. Eine ordentliche und lückenlose Dokumentation ist daher unverzichtbar.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling.

| | |
|-------------------|--|
| Termin | Mittwoch, 19. Juni 2013 |
| Zeit | ab 09:00 h bis 17:00 h |
| Ort | wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26 |
| Unsere Referenten | WP StB Dr. Bob Neubert WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH |
| Anmeldung | EUR 350,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 480,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402 |

THEMA: Grundlagen Umsatzsteuer - Auffrischung und aktuelle Themen

Die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung von empfangenen und erbrachten Leistungen stellt einen Risikoschwerpunkt für jeden Unternehmer dar. Werden Geschäftsvorfälle falsch eingeordnet, droht die Versagung des Vorsteuerabzuges, bzw. die nachträgliche Entrichtung von Umsatzsteuer an den Fiskus. Die Auswirkungen können im Einzelfall gravierend sein.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

| | |
|-------------------|--|
| Termin | Montag, 8. Juli 2013 |
| Zeit | ab 09:00 h bis 12:00 h |
| Ort | wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26 |
| Unsere Referenten | WP StB Claudio Schmitt StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH |
| Anmeldung | EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402 |

THEMA: Umsatzsteuer International - Binnenmarkt und Drittländer

Die korrekte Abwicklung von Lieferungen und Dienstleistungen mit Auslandbezug bereitet regelmäßig Schwierigkeiten. Insbesondere beim innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr sind länderspezifische Besonderheiten, Melde- und Nachweisverpflichtungen zu beachten. Um Steuernachzahlungen im In- oder Ausland zu vermeiden, darf die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht an der Grenze aufhören.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

| | |
|-------------------|--|
| Termin | Montag, 8. Juli 2013 |
| Zeit | ab 14:00 h bis 17:00 h |
| Ort | wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26 |
| Unsere Referenten | WP StB Claudio Schmitt StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH |
| Anmeldung | EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402 |

THEMA: Umsatzsteuer bei Lieferungen in EU-Staaten / Gelangensbestätigungen - Voraussetzung und Nachweise für die Steuerfreiheit

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen über die Grenze erscheint denkbar einfach: Werden Gegenstände ins Ausland versendet oder befördert, gewährt das Umsatzsteuergesetz Steuerfreiheit. Zu unterscheiden ist zwischen Lieferungen in andere EU-Staaten und Exportlieferungen ins Drittland. Doch die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit müssen vom Unternehmer nachgewiesen werden. Insbesondere bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen kommt es diesbezüglich immer wieder zu Problemen mit dem Finanzamt. Zuletzt sollte einzig die "Gelangensbestätigung" als Nachweisdokument anerkannt werden, die vom Kunden nach Erhalt der Ware im anderen Mitgliedsstaat zu unterzeichnen ist.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Mitarbeiter des Rechnungswesens, im Vertrieb, Einkauf und Controlling zum Einstieg, Auffrischung und Vertiefung.

| | |
|-------------------|--|
| Termin | Donnerstag, 12. September 2013 |
| Zeit | ab 09:00 h bis 12:00 h |
| Ort | wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26 |
| Unsere Referenten | StB Thomas Lachera Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH, Stuttgart |
| Anmeldung | EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402 |

THEMA: Aktuelle Themen bei Betriebsprüfungen - Erfahrungsaustausch

Mittelständische Unternehmen unterliegen in regelmäßigen Abständen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Aufgrund besserer technischer Möglichkeiten und zunehmender Spezialisierung auf Seiten der Finanzverwaltung rücken neben bekannten Betriebsprüfungsfeldern verstärkt neue Gebiete in den Fokus der Prüfung. Eine strukturierte Analyse der Risikobereiche erspart unliebsame Überraschungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Geschäftsführer, Beschäftigte (Leiter) des Rechnungswesens und Mitarbeiter (Leiter) im Controlling, Syndikussteuerberater, Ansprechpartner der Betriebsprüfer.

| | |
|-------------------|--|
| Termin | Dienstag, 8. Oktober 2013 |
| Zeit | ab 09:00 h bis 12:00 h |
| Ort | wvib Wirtschaftsverband Merzhauser Straße 118, 79100 Freiburg Navi: Oltmannsstraße 26 |
| Unsere Referenten | WP StB Hanns-Georg Schell WP StB Claudio Schmitt Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH |
| Anmeldung | EUR 200,00 für Mitglieder des Wirtschaftsverbandes Industrieller Unternehmen Baden e.V. ; EUR 240,00 für sonstige Teilnehmer-/innen jeweils zzgl. gesetzlicher USt (inkl. Pausengetränke und Seminarunterlagen) Firmen, die mehrere Personen anmelden, zahlen für den dritten und jeden weiteren Teilnehmer eine um 25 % ermäßigte Gebühr. Ansprechpartner beim wvib Wolfgang Geiler, Tel. 0761-4567-410 Anmeldung per Fax 0761-4567-44-402 |

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie bei diesen Veranstaltungen eingeladen werden möchten. Gerne senden wir Ihnen auch unser ausführliches Informationsmaterial zu.

Ihre Ansprechpartner

Bei Fragen zu einzelnen Artikeln helfen wir Ihnen gerne weiter. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft oder auch gerne an den im Artikel genannten Ansprechpartner.

Auch bei Interesse an den genannten Quellen wenden Sie sich bitte an den im Artikel genannten Ansprechpartner. Auf Wunsch senden wir Ihnen die einzelnen Fundstellen gerne zu.

Für Anregungen zum Inhalt oder zur Darstellung unserer Mitteilungen steht Ihnen Herr WP/StB Johannes Hauser, Stuttgart, Telefon 0711-1646-854 zur Verfügung.

Fragen zum Versand beantworten Ihnen Frau Susanne Seiler, Stuttgart, Telefon 0711-1646-851 oder die Ihnen bekannten Mitarbeiter unserer Gesellschaft.

Hinweise

Unser Newsletter soll Mandanten und Geschäftspartner über Entwicklungen in der Rechnungslegung, der Wirtschaftsprüfung und allgemein unternehmensbezogene Fragen informieren. Bei der Themenauswahl berücksichtigen wir die Relevanz und Dringlichkeit für unsere Mandanten. Wir können daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen, externen Links. Die fachlichen Aussagen sind zwangsläufig allgemeiner Art und lassen sich nicht unbesehen auf den konkreten Einzelfall übertragen.

Bansbach Schübel Brösztl & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67–74
70184 Stuttgart
Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de

Pariser Ring 1
76532 Baden-Baden
Telefon +49 (0) 7221 3503-0
Telefax +49 (0) 7221 3503-10
baden-baden@bansbach-gmbh.de

Balinger Straße 36
72336 Balingen
Telefon +49 (0) 7433 982-0
Telefax +49 (0) 7433 982-129
balingen@bansbach-gmbh.de

Grunaer Weg 30
01277 Dresden
Telefon +49 (0) 351 86689-0
Telefax +49 (0) 351 86689-80
dresden@bansbach-gmbh.de

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg
Telefon +49 (0) 761 15180-0
Telefax +49 (0) 761 15180-80
freiburg@bansbach-gmbh.de

Leutragraben 2–4
07743 Jena
Telefon +49 (0) 3641 8863-0
Telefax +49 (0) 3641 8863-20
jena@bansbach-gmbh.de

Burgplatz 2
04109 Leipzig
Telefon +49 (0) 341 71159-0
Telefax +49 (0) 341 71159-90
leipzig@bansbach-gmbh.de